

# Flüssigkeitsstrahler/Motorkarrenspritze

## Gefahren für Mensch und Umwelt

- Unkontrolliertes Austreten von Flüssigkeit.
- Arbeitsstoffe in der Flüssigkeit.
- Arbeiten im Bereich elektrischer Anlagen und Betriebsmittel.
- Rückstoß.
- Abgase.
- Stromschlag.
- Austretende Kraftstoffe können die Umwelt gefährden.

## Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Geräte dürfen nur von sachkundigen und unterwiesenen Personen bedient werden.
- Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten.
- Bei Karrenspritzen: (ggf. Atemschutz, Gesichtsschutz, Standardschutzanzug, Schutzhandschuhe, Fußschutz tragen).
- Bei Flüssigkeitsstrahlern: (ggf. Augenschutz, Schutzhandschuhe tragen).
- Bei der Ausbringung von Flüssigkeiten ist sicherzustellen, dass Personen nicht gefährdet werden.
- Ortsveränderliche elektrisch betriebene Flüssigkeitsstrahler sind über einen Fehlerstromschutz-schalter (30 mA) zu betreiben.
- In Druckgefäßen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die einen gefahrlosen Druckabbau, auch bei Störungen, ermöglichen.
- Soweit es für einen sicheren Betrieb erforderlich ist, sind Flüssigkeitsstrahler zu reinigen.
- Bei der Verwendung von Arbeitsstoffen (z. B. Pflanzenschutzmitteln) sind Sicherheitsdatenblätter bzw. Beipackzettel zu beachten.



## Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Zur Beseitigung von Störungen den Motor sofort abstellen (ggf. Netzstecker ziehen).
- System in einen drucklosen Zustand versetzen.

## Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Notruf: 112



- Sofortmaßnahmen am Unfallort einleiten.
- Rettungswagen/Arzt rufen.
- Unternehmer/Vorgesetzten informieren.

## Instandhaltung

- Reparaturen nur von Sachkundigen (befähigte Person) durchführen lassen.
- Zur Wartung und Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.
- Vor jeder Inbetriebnahme Sicht- und Funktionsprüfung durchführen sowie auf Funktion und Vollständigkeit der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen überprüfen.
- Sachkundigenprüfung mindestens alle 2 Jahre durchführen lassen (Prüfbuch führen).

Datum

Unterschrift des Unternehmers

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.